

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes
Az.: 12 RJ 48/71

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
31. Mai 1972

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 17. Mai 1972 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g -Vorsitzender-,
Bundesrichterin	G e y s e r ,
Bundesrichter	B u r g e r ,
Bundessozialrichter	Dr. S c h u p p und
Bundessozialrichter	Dr. G e r h a r d t

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
10. Dezember 1970 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob die Beklagte die von der Klägerin beanspruchte Witwenrente für die Zeit vom Januar 1957 bis Juni 1964 zu zahlen hat oder ob sie die Leistung insoweit mit Recht wegen Verjährung (§ 29 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) verweigert.

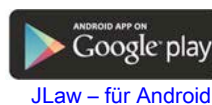
Die im Jahre 1924 aus Deutschland ausgewanderte Klägerin ist die Witwe des 1956 in Argentinien verstorbenen Versicherten Johann K Dem von ihr erst im Juli 1968 gestellten Witwenrentenantrag gab die Beklagte, vom 1. Juli 1964 an statt. Für die vorausgegangene Zeit lehnte sie die Leistung ab, weil insoweit die Rentenansprüche verwirkt seien (Bescheid vom 21. Januar 1969).

Die Klage hatte keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- Düsseldorf vom 12. Februar 1970, in welchem die Berufung zugelassen wurde). Während des Berufungsverfahrens lehnte die Beklagte noch den Widerspruch der Klägerin gegen den Rentenbescheid mit der Begründung ab, die im Klageverfahren zu Rechterhobene Einrede der Verjährung bezüglich der vor dem 1. Juli 1964 entstandenen Rentenansprüche habe ihrem pflichtgemäßen Ermessen entsprochen (Bescheid vom 16. Juni 1970). Das Landessozialgericht (LSG) verpflichtete die Beklagte zur Zahlung der Witwenrente auch für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 30. Juni 1964, weil nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der Anspruch auf die Rentenleistungen im streitigen Zeitraum weder verwirkt noch verjährt sei (Urteil vom 10. Dezember 1970).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte nur noch eine Verletzung des § 29 Abs. 3 RVO. Entgegen der Auffassung des LSG sei die Einrede der Verjährung ~~vor~~ vor dem 1. Juli 1964 liegenden Rentenansprüche zu Recht erfolgt, weil ein Leistungsanspruch aus der Rentenversicherung nicht erst mit der Antragstellung, sondern bereits mit der Entstehung des Anspruchs "fällig" werde. Da die Beklagte die Verjährungseinrede bei Rentenantragstellern im Ausland bisher regelmäßig erst erhoben habe, wenn seit Anspruchsentstehung bereits 10 Jahre verstrichen waren, könne auch nicht angenommen werden, daß die Beklagte bei Ausübung ihres Ermessens nicht ausreichend die besonderen Schwierigkeiten der Rentenbewerber im Ausland berücksichtigt habe.

Die Beklagte beantragt sinngemäß, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Sie macht sich die Rechtsauffassung des LSG zu eigen. Unabhängig davon mißbrauche die Beklagte auch ihr Ermessen, wenn sie gegenüber materiell¹⁾ zweifelsfrei gegebenen Rentenansprüchen die Verjährungseinrede erhebe.

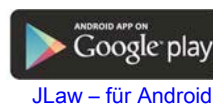
Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) einverstanden erklärt.

II

Die durch Zulassung statthafte Revision der Beklagten ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden muß. Es kann noch nicht abschließend entschieden werden, ob der Klägerin - wie das LSG angenommen hat - die Witwenrente auch für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 30. Juni 1964 zusteht.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das LSG ist zu Unrecht davon ausgegangen, daß die Rentenan-
sprüche im streitigen Zeitraum - im Hinblick auf den erst im
Juli 1968 gestellten Rentenantrag - nicht verjährt sein
können. Der Große Senat des BSG hat durch Beschluß vom 24.
Dezember 1971 (GS 4/71) entschieden, daß die Verjährungs-
frist des § 29 Abs. 3 RVO in der Regel mit der Entstehung
des Anspruchs beginnt und vier Jahre danach endet. Da die
Verjährung durch die Rentenantragstellung im Juli 1968 unter-
brochen worden ist, sind die Einzelansprüche auf Rente, so-
weit sie vor dem 1. Juli 1964 entstanden sind, verjährt. Die-
sem Ergebnis steht auch nicht - wie die Klägerin offenbar
meint - die die materielle Ausschlußfrist des § 58 Abs. 1
des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) aF betreffende Entschei-
dung in BSG 14, 246 entgegen (so ausdrücklich GS-Beschluß,
aaO, S. 41).

Die Erhebung der Verjährungseinrede steht im pflichtgemäßen
Ermessen des Versicherungsträgers (vgl. BSG in SozR Nr. 16
zu § 79 SGG). Allerdings sind Fälle denkbar, in denen
für die Ausübung des Ermessens kein Raum ist (vgl. hierzu
Urteil des 5. Senats vom 23. 3. 1972 - Az.: 5 RJ 63/70).
Gegenüber der Einrede der Verjährung käme eine unzulässige
Rechtsausübung aber nur dann in Betracht, wenn die Be-
klagte eine Tätigkeit entfaltet oder Maßnahmen getroffen
hätte, welche die Klägerin veranlaßt hätten, verjährungs-
unterbrechende Schritte zu unterlassen (vgl. BVerwG-Urteil
vom 26. 1. 1971 in Samml. BVerwG Nr. 4 zu 232 § 155 BBG).
An einem derartigen eigenen Tun der Beklagten fehlt es in-
des gerade.

War somit die Beklagte nicht gehindert, ihr Ermessen bei
der Erhebung der Verjährungseinrede auszuüben, so kann diese
Ermessensentscheidung im Rechtswege nur darauf geprüft wer-
den, ob die Grenzen des Ermessens überschritten sind oder
von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht
entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (§ 54 Abs.
2 Satz 2 SGG).



- 5 -

Das LSG hat im Hinblick auf seine abweichende Rechtsauffassung nicht geprüft, ob die Beklagte bei der Erhebung der Verjährungseinrede die Grenzen des ihr zustehenden Ermessens überschritten hat. In Ermangelung entsprechender Feststellungen kann das Revisionsgericht nicht selbst entscheiden. Das LSG wird eine Prüfung der Ermessensentscheidung der Beklagten nachzuholen und dabei die im Beschluß des Großen Senats aaO ausgesprochenen Grundsätze zu beachten haben. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)